

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Spinner

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für Schallimmissionsschutz

Tuchplatz 11 88499 Riedlingen
Telefon 07371/3660 Telefax 07371/3668
Email: ISIS_MSpinner@t-online.de

ISIS

Ingenieurbüro für
Schallimmissionsschutz

ISIS Manfred Spinner Tuchplatz 11 88499 Riedlingen

Stadtverwaltung Leonberg
Stadtplanungsamt
Michael Kübler
Postfach 1753

71226 Leonberg

16. Juli 2020
A 1829

Lärmschutz Gewerbegebiet Am Bahnhof – 2. Änderung (Kita), Leonberg

Ihr Schreiben vom 2. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Kübler,

zum Punkt Immissionsschutz des Schreibens des Landratsamts Böblingen vom 25.06.2020 nehme ich hiermit Stellung.

Es ist richtig, dass das Planungsgebiet hohen Lärmeinwirkungen durch den Verkehrslärm ausgesetzt ist. Zum Schutz der Wohn- und Aufenthaltsräume sind bauliche Maßnahmen entsprechend DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – vorzusehen.

Die Berechnungen für einzelne Bezugspunkte zeigen, dass am geplanten Gebäude im Zeitbereich tags Beurteilungspegel im Bereich von ca. 49 bis 59 dB(A) zu erwarten sind. Demzufolge wird der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete (55 dB(A)) teilweise überschritten und der Orientierungswert für Mischgebiete (tags 60 dB(A)) unterschritten.

Bezüglich dieser Lärmsituation wird angemerkt, dass nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung auch die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete regelmäßig gewährleisten, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind.

Bezüglich des Aufenthalts der Kinder im Freien finden ebenfalls obige Ausführungen Anwendung, wobei zu beachten ist, dass der Aufenthalt in der Regel außerhalb der Hauptverkehrszeiten stattfindet, somit die aufgezeigten Beurteilungspegel die tatsächliche Lärmsituation eher überschätzen.

Gegen die Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen sprechen hier städtebauliche Gesichtspunkte, da mit städtebaulich vertretbaren Bauhöhen kein Schutz der Obergeschosse möglich ist. Daneben stellt sich auch die Frage der Verhältnismäßigkeit der Kosten zur etwaigen Schutzwirkung.

An das Planungsgebiet grenzt ein Betriebsgrundstück, das in einem eingeschränkten Gewerbegebiet liegt. Das bestehende Bestandsgebäude wurde bei der Lärmabschätzung bewusst berücksichtigt, um etwaige Auswirkungen der Planung auf den vorhandenen Betrieb zu erkennen. Die Berechnungsergebnisse lassen keine Auswirkungen, aus denen sich Einschränkungen des Betriebes ableiten, erkennen. Der Immissionsrichtwert tags wird auf dem Baugrundstück eingehalten. Im Zeitbereich nachts finden keine betrieblichen Tätigkeiten statt. Diese würden auch den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen und wären folglich unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Spinner
Dipl.-Ing. (FH)

